

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Claudia Stamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 01.03.2010

Umbenennung der Mühldorfer Hauptschule in Max-Mannheimer-Hauptschule

Die Mühldorfer Hauptschule im Landkreis Mühldorf soll nach dem Willen der Lehrer/-innen und Schüler/-innen in Max-Mannheimer-Hauptschule umbenannt werden. Max Mannheimer, KZ-Überlebender und wichtiger Zeitzeuge, gilt als ein unermüdlicher Kämpfer gegen das Vergessen.

Ich bitte daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. a) Gibt es in Bayern Schulen, die nach heute lebenden Personen benannt sind (bitte aufschlüsseln in Regierungsbezirke und Schulstandorte)?
b) Wenn ja, zählen Sie bitte die Namen dieser Schulen auf?
2. Wie viele Schulen in Bayern sind nach Verfolgten des Nazi-Regimes benannt worden (bitte aufschlüsseln in Regierungsbezirke und Schulstandorte sowie nach der Art der Verfolgung und nach Geschlecht)?
3. Wie schätzt die Staatsregierung hierbei eine Vorbildfunktion ein?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 23.03.2010

Zu 1. a) und b):

Bis zum 1. August 2005 war es in Bayern generell unzulässig, einer Schule den Namen einer lebenden Persönlichkeit zu verleihen. Dieses Verbot ergab sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Namensgebung für staatliche Schulen vom 18. Oktober 1979 (Nr. A/1 – 8/109 801), mit der das Staatsministerium über die in Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) enthaltene gesetzliche Regelung zur Bezeichnung von Schulen hinaus bestimmte Vollzugsregelungen erlassen hat. Die Bekanntmachung wurde jedoch mit Wirkung zum 1. August 2005 aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung aufgehoben (vgl. KMBek vom 26. Juli 2005, Nr. II.9 – 5 O 4240 – 6.69031).

Nach heutiger Rechtslage wird die Bezeichnung von Schulen daher allein durch Art. 29 BayEUG geregelt. Zur Verleihung eines Schulnamens heißt es in Art. 29 Satz 3 BayEUG: „Der Schule kann vom Schulträger mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der Lehrerkonferenz, des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung, bei Berufsschulen des Berufsschulbeirats neben der amtlichen Bezeichnung ein Name verliehen werden.“ Gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 4 Nr. 5 BayEUG ist auch dem Schulforum bei der Namensgebung Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme zu geben. Die Namensverleihung erfolgt bei staatlichen Gymnasien und Realschulen durch die Staatsministerin oder den Staatsminister für Unterricht und Kultus, bei den übrigen staatlichen Schulen durch die zuständige Regierung. Art. 29 BayEUG gilt unmittelbar nur für die öffentlichen Schulen; für die genehmigten Ersatzschulen findet die Vorschrift entsprechende Anwendung (vgl. Art. 92 Abs. 6 Satz 2 BayEUG).

Nach aktueller Rechtslage ist es also nicht mehr ausdrücklich verboten, einer Schule den Namen einer noch lebenden Persönlichkeit zu verleihen. Allerdings ist der Schulträger im Einzelfall befugt, die Verleihung von Namen abzulehnen, bei denen beispielsweise im Hinblick auf Unterscheidungskraft und öffentliche Interessen Bedenken bestehen.

Über Informationen darüber, wie viele Schulen es in Bayern gibt, die nach noch lebenden Persönlichkeiten benannt worden sind, verfügt das Staatsministerium leider nicht. Die Ermittlung der konkreten Anzahl könnte allein mittels

einer händischen Abfrage an sämtlichen Schulen Bayerns erfolgen. Angesichts der Tatsache, dass es in Bayern insgesamt über 5.500 Schulen gibt, wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine solche Auswertung aufgrund des damit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwands vom Staatsministerium nicht geleistet werden kann. Da bei noch lebenden Persönlichkeiten stets ein gewisses Risiko gegeben ist, dass sich die öffentliche Wertschätzung der konkreten Person im Laufe ihres weiteren Lebenswegs vermindert, stellt die Verleihung von Namen noch lebender Persönlichkeiten in der Praxis aber nach wie vor die Ausnahme dar.

Zu 2.:

Hier gilt das Gleiche wie oben unter 1. ausgeführt: Entsprechende Daten sind im Staatsministerium leider nicht vorhan-

den. Eine Abfrage an den einzelnen Schulen ist aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und angesichts des derzeit erhöhten Arbeitsanfalls im Kultusministerium leider ebenfalls nicht möglich.

Zu 3.:

Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, einer Schule neben einer amtlichen Bezeichnung einen Namen zu verleihen, dient der Profilbildung der einzelnen Schule und soll deren Eigenständigkeit besonders hervorheben. Es wird daher vom Staatsministerium begrüßt, wenn der Name einer Persönlichkeit gewählt wird, zu der die einzelne Schule in einem besonderen Verhältnis steht und deren Lebenswerk für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie die an der Schule tätigen Lehrkräfte als Vorbild dient.